

Vollstreckungsgegenklage § 767

4 C 420/99

Amtsgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

des Herrn Siegfried Schuldner, Hauptstr. 10, 50676 Köln,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigter: RA'e Raffgier pp., Geldstr. 7, 50797 Köln -

g e g e n

den Herrn Gustav Gläubiger, Poststr. 10, 50891 Köln,

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigter: RA'e X pp. -

hat das Amtsgericht Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 11. März 2002
durch den Richter am Amtsgericht Klug

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des LG Köln vom ... Az. XY

... wird für unzulässig erklärt.

... wird wegen eines Betrages von 2.000 € für unzulässig erklärt. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

... wird bis zum 30.04.2003 für unzulässig erklärt.

... ist nur Zug-um-Zug gegen ... zulässig.

... wird für den Beklagten für unzulässig erklärt.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger / Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 2.000 € vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Geschichtserzählung

unstreitiger Sachverhalt

Erlangung des Titels, ZV-Verfahren

Streitstand

Behauptungen und Rechtsansichten des Klägers (Präsens, Konjunktiv)

Anträge (eingerückt, Indikativ Präsens)

Behauptungen und Rechtsansichten des Beklagten

Prozessgeschichte (Perfekt)

Beweisaufnahme

Entscheidungsgründe

Die (Vollstreckungsgegen-) klage ist zulässig, aber nicht / und begründet.
(Evt. Auslegung Klageantrag)

Z u l ä s s i g k e i t

Abgrenzung

zu 766 nur formelle Einwendungen (Überschneidung bei 775 Nr. 4, 5, str. Vollstreckungsverträge)

LK, FK wegen Anspruch, der Einwendung gibt bleibt möglich
323 (Durchbrechung der RK), wenn Umstände sich geändert haben, die von vornherein wandelbar
Berufung grds. Wahlrecht
SE-Klage 826
Ursprüngliche Unwirksamkeit Prozessvergleich, Fortsetzung altes Verfahren
Nachträglicher Wegfall des Vergleichs (Aufhebung, Rücktritt), str., hM 767
Klage auf Titelherausgabe kann mit 767 verbunden werden hM, 371 BGB

Statthaftigkeit 767 I

Wirksamer Vollstreckungstitel 704, 794, 795 (nicht: 927, 936)
materiell-rechtliche Einwendung (gegen Vollstreckbarkeit des titulierten Anspruchs)

Zuständigkeit

ProzessG 1. Rechtszug 767, 802
Notarielle Urkunden 797, Vollstreckungsbescheid 796 III

Rechtsschutzbedürfnis

wenn Titel vorliegt (auch ohne Klausel)
bis vollständige Beendigung der ZV (Titel noch nicht herausgegeben)
fehlt, wenn Berufung eingelegt, Titel unwirksam ist, altes Verfahren fortzusetzen, 766 einfacher

Klageänderung 267

wenn KI Einwendungen gegen titulierten Anspruch auswechselt
Sonstige (Partei-, Prozessfähigkeit)

B e g r ü n d e t h e i t

Bestehen der geltend gemachten Einwendung

rechtvernichtende Einwendung
Erfüllung (Nachweis durch Quittung), Erlass, Verzicht, Vergleich, befreiende Unm, Rücktritt, 242, WGG,
befreiende Schuldübernahme, Abtretung, gesetzl Forderungsübergang, Pfändung
rechtshemmende Einrede
Verjährung, ZBR aus 273 (hM nicht 320), Stundung

keine Präklusion gem 767 II (796 II bei VB)

Anwendbarkeit

nicht rechtskräftige Titel: Prozess-/Anwaltsvergleich, vollstreckbare Urkunden, KFB

Entstehen nach der letzten mündl. Verhandlung 296a

objektive Möglichkeit d. Geltendmachung, Kenntnis nicht erforderlich
bei VB 796 II, Einwendung nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden
767 II kann nicht durch 242 oder 826 überwunden werden hM

Gestaltungsrechte:

Rsp: Zeitpunkt der obj. Entstehung (Aufrechnungslage) entscheidend, nicht Ausübung (A-Erklärung)
Abtretung, gesetzlicher Forderungsübergang
BGH 2000: Präklusion liegt vor 767 II, weil

1. Schutzbereich 407 nur das Verhältnis zum neuen Gl erfasst und nicht Sch-Zedent
2. Sch seine Verbindlichkeit durch Hinterlegung 372 S.2, 378 BGB erfüllen kann

früher: wenn Sch nach mündl. VH Kenntnis erlangt, kann er gem. 407 befreiend an KI leisten

erneute Vollstreckungsgegenklage (Präklusion nach 767 III)

unzulässig, wenn Einwendung schon bei 1. Klage bestand (Ausn. abgelehnter Klageänderungsantrag)
str. ob objektives Nichtvorbringen reicht (hM) oder Verschulden erforderlich

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 (... 91a, 92, 100, 269 III) ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 709 S.1, 711 ZPO.

[Streitwert: 2.000 € (§ 12 oder 19 I 1 GKG)]

(Unterschrift Richter)